

RS Vwgh 1991/5/23 91/19/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §56;

Beachte

Der Beschwerdefall 91/19/0052 wurde am 23.5.1991 im gleichen Sinne erledigt; Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/19/0048

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/07/18 88/06/0027 1

Stammrechtssatz

Ist eine Beschwerde zwar gegenstandslos geworden, das Verfahren indes nicht wegen Klaglosstellung eingestellt worden, ist somit die Bestimmung des § 56 VwGG nicht anwendbar und kann auch nicht die Rede davon sein, daß die belangte Behörde als obsiegende Partei zu gelten hätte, ist weder dem Bf noch der belangten Behörde noch einer allfälligen mitbeteiligten Partei ein Kostenersatz zuzusprechen (Hinweis B 3.7.1986, 86/06/0079).

Schlagworte

Gültigkeit der Kostenbestimmungen Inhaltlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190047.X02

Im RIS seit

04.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>